



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	<b>StAZH OS 15 (S. 350-355)</b>
Titel	<b>Vollziehungsverordnung zur Uebereinkunft zwischen der Schweiz und Baden, Bayern, Württemberg und Hessen über den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst.</b>
Ordnungsnummer	
Datum	13.04.1870

[S. 350] Der schweizerische Bundesrath,  
in Ausführung der zwischen der Schweiz und Baden, Bayern, Württemberg und Hessen am 16. Weinmonat 1869 abgeschlossenen Uebereinkunft über // [S. 351] den gegenseitigen Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, beschließt:

### **Art. 1.**

Schweizerische Verleger, Drucker, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler, welche Nachdrücke und Nachbildungen literarischer oder künstlerischer Erzeugnisse, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, veranstaltet haben, gegenwärtig veranstalten oder deren Verkauf betreiben, und die sich das Recht zum freien Verkauf der noch vorhandenen oder im Erscheinen begriffenen Exemplare solcher Veröffentlichungen in der Schweiz sichern wollen, haben sich zu diesem Zwecke bei der obersten Polizeibehörde ihres Kantons oder derjenigen Stelle, welche hiefür von der Regierung des Kantons bezeichnet werden wird, binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Verordnung an gerechnet, schriftlich anzumelden.

### **Art. 2.**

Die Meldung muß enthalten:

- 1) Den Namen und den Sitz der anmeldenden Firma.
- 2) Den vollständigen Titel des nachgedruckten Werkes nebst Angabe, ob dasselbe schon vollständig oder erst theilweise erschienen sei; im letztern Falle muß beigefügt werden, wie stark die Auflage der erschienenen Theile gewesen und welche Bände oder Lieferungen noch ausstehen. // [S. 352]

Wenn es sich um ein nachgebildetes Erzeugniß der Kunst handelt, soll die Anmeldung eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes enthalten nebst Angabe des zu seiner Erzeugung verwendeten und dienenden Mittels (Clichés, Holzstock, gestochene Platte, Lithographiestein u. drgl.).

- 3) Angabe der Anzahl der vorrätigen Exemplare und Abzüge.



### **Art. 3.**

Die vorhandene Anzahl von Exemplaren der angemeldeten literarischen Nachdrücke und künstlerischen Nachbildungen kann jetzt und später in der Schweiz ohne Anstand ausgelegt und verkauft werden.

Nachdruckausgaben literarischer Werke, welche erst im Erscheinen begriffen sind, dürfen vollendet und in der Schweiz verkauft werden; jedoch darf die Auflage der noch zu veröffentlichenden Bände oder Lieferungen nicht stärker sein, als diejenigen der bereits erschienenen Bände oder Lieferungen.

Ebenso ist es gestattet, Abklatsche (Clichés), Holzstöcke, gestochene Platten jeder Art, sowie Lithographiesteine, welche unbefugte Nachbildungen von Originalsten bilden, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, noch während vier Jahren, vom 1. Mai 1870 an gerechnet, zu gebrauchen und die damit erzeugten Kunstgegenstände zum Verkauf zu bringen.

### **Art. 4.**

Zur Unterscheidung und Legitimierung der nach dem vorstehenden Artikel noch frei Verkaufbaren Exemplare und Abzüge von solchen unbefugten Nachdrücken und // [S. 353] Nachbildungen, welche erst später veranstaltet und zum Verkauf gebracht werden möchten und als solche den in der Uebereinkunft vorgesehenen Strafen unterliegen, werden jene einzeln mit einem besondern Zeichen versehen, welches mittelst eines in allen Kantonen identischen Stempels aufgedrückt wird.

### **Art. 5.**

Diese Stempelung soll, so weit es die vorrätigen Exemplare bereits erschienener Nachdrücke und Nachbildungen betrifft, innert der Frist von acht Wochen nach Schluß des Anmeldestermins (Art. 1) ausgeführt sein und ist in Betreff derjenigen Exemplare, Abdrücke, Stiche oder Lithographien, welche gemäß Art. 3 erst später erstellt werden, jeweilen dann einzuholen, wenn dieselben zum Verkauf gebracht werden sollen.

Die Stempelung wird vorgenommen durch die von den Kantonsregierungen zu diesem Zwecke bezeichneten Beamten.

Dieselben fertigen über die Inventarisierung und Stempelung der Exemplare jedes bezüglichen literarischen Werkes oder Kunsterzeugnisses ein besonderes Protokoll aus, in welchem der Tag und Ort der Stempelung und die Anzahl der gestempelten Exemplare angemerkt wird. Das Original dieses Protokolls bleibt in der Verwahrung der betreffenden kantonalen Behörde; den Eigenthümern der gestempelten Bücher und Kunsterzeugnisse werden Abschriften der bezüglichen Protokolle zugestellt, für welche zur Deckung der mit der Stempelung verbundenen Kosten Fr. 5 bis 10 gefordert werden können. // [S. 354]

### **Art. 6.**

Nach Ablauf der im Art. 5 für die Stempelung vorgesehenen Frist kann jeder nicht gestempelte, zum Verkauf gebrachte oder von Herausgeber versandte Nachdruck und jede derartige Nachbildung von Schriftwerken und Kunsterzeugnissen, deren Eigenthümer Bürger der Staaten Baden, Bayern, Württemberg und Hessen sind, mit Beschlag belegt werden. Im Kleinverkauf darf jeder unbefugte, ungestempelte



Nachdruck und jede unbefugte, ungestempelte Nachbildung, welche nach Ablauf besagter Frist noch vorgefunden würde, mit Beschlagnahme belegt und weggenommen werden.

**Art. 7.**

Jede Nachahmung, Fälschung oder betrügerliche Anwendung des Stempels wird nach den Vorschriften der kantonalen Gesetze bestraft.

**Art. 8.**

Das eidgenössische Departement des Innern wird im Uebrigen mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, welche im Bundesblatt zur öffentlichen Kenntniss gebracht und in die offizielle Gesetzessammlung der Eidgenossenschaft aufgenommen werden soll.

Bern, den 13. April 1870.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes:

Der Bundespräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß. // [S. 355]

Der Regierungsrath beschließt:

Es sei diese Vollziehungsverordnung in das Amtsblatt, Abtheilung Gesetze und Verordnungen, aufzunehmen.

Zürich, den 10. Mai 1870.

Vor dem Regierungsrathe:

Der zweite Staatsschreiber:

Boßhard.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.02.2016]